

X. Nachtrag zur Satzung vom 01.01.2010 der Krones BKK

Inhalt der Satzung:

Redaktionelle Änderung

§ 2 Verwaltungsrat

- I. 3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. **Sie müssen verschiedenen Gruppen (Versicherte oder Arbeitgeber) angehören.**

Erhöhung des Primärpräventionszuschusses um 30 EUR je Kalenderjahr

§ 13a Primärprävention

Leistungen, die von der Krones BKK selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung der Versicherten gewährt, höchstens **180 EUR** je Kalenderjahr.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie in den im o.g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung und der Rechnung ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v.H. der entstandenen Kosten, maximal aber **180 EUR** je Kalenderjahr, gewährt.

Zusätzliche Leistung

§ 14c Mehrleistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V - Erweiterung um

VI. Künstliche Befruchtung

Bei der Krones BKK versicherte Ehepaare haben zusätzlich einmalig zu den in § 27a SGB V definierten Kosten eines Behandlungsplans Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000 EUR für die im Behandlungsplan genehmigten Kosten. Ist nur einer der Ehepartner bei der Krones BKK versichert, reduziert sich der über § 27a SGB V hinausgehenden Erstattungsbetrag auf maximal 500 EUR. Zur Erstattung sind der Krones BKK die spezifizierten Originalrechnungen des zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes vorzulegen.

Redaktionelle Änderung

§ 19 Bekanntmachungen

- III. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 VwZG erfolgen durch einwöchigen Aushang in der Geschäftsstelle Neutraubling.

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Ralf Goldbrunner
Neutraubling, 11.07.2018

(Dienstsiegel)